weit der Station Nesselrod, die Saratower Senomaner Quarzsandlager in der Umgebung des Bahnhofs, die Nowousenster Quarzsandlager im Rayon der Blauen Berge, unweit der Station Tschalykla, die bei Dubowka und Stalingrad.

Dank den guten Eigenschaften des Quarzsandes im Rayon der Stadt Saratow und Stalingrad ist man zum Bau von großen Sandkalkstein-Fabriken geschritten, in denen die jährliche Erzeugung von Ziegelsteinen die Zahl von 20 Millionen erreicht.

Bu ben besten Sandlagern bes Bolgagebietes muß man bie Saratower Senomaner Quargsandlager gablen. Ihr Borrat ist sehr groß.

An Ablagerungen von Bauftein ist das Bolgagebiet verhältnismäßig reich, boch sind nicht alle von guter Qualität. Bon den besten Lagerstätten muß man die Lager von dunkelgrauem kompakten Sandstein in der Nähe von Wolft und die Quarzite des Berges Uschi bei Kampschin hervorheben. Die Borräte an Stein sind in den bezeichneten Lagerstätten ungeheuer groß. Die Quarzite werden hauptsächlich für die Pseiler der Eisenbahnbrücken, zur Serstellung von russischen Mühlsteinen. Oreschsteinen usw. gebraucht.

Salzablagerungen.

Das Astrachaner Gebiet kann mit seinen Salzseen und seinen Borräten an ursprünglichen Ablagerungen als klassisch bezeichnet werden. Nirgends hat die Natur ihre Reichtümer so freigebig verschwendet wie hier. Die größte Anhäufung von Seen, in denen sich das Salz selbst ablagert, besindet sich in der Ede zwischen der Wolga und dem Südwest-Ufer des Kaspischen Meeres. Da es im ganzen über 1000 betriebsfähiger Seen gibt, so wollen wir nur bei den zwei größten, dem Elton- und dem Baskuntschafte verweilen.

Der Eltonse nimmt eine Fläche von 21,980 Hetaren ein. Rach Hebel beträgt die jährliche Salzmenge, die in den See hineingetragen wird, 1 Milliarde Pud, was eine Schicht des Sees von 1,32 Zoll beträgt.

Der Salzvorrat im Elton wird nach ben Daten von Febtschento auf nicht weniger als 100 Milliarden Bud geschätt.

Der See Baskuntschaft nimmt nach den Daten der Ustrachaner Salzverwaltung ein Gebiet von 12,090 hektaren ein. Der gesamte Salzvorrat im See Baskuntschaft beträgt 158 Milliarden Pud.

Außer ben bezeichneten Salzvorräten ist das Astrachaner Gouvernement auch an Bittersalz reich; hier sind entdedt: Tepardit, Glaubersalz, Astrachanit und Epsomit.

Nach einer oberflächlichen Berechnung von Prof. W. A. Stworzow sind die Borräte an Magnesiumsalz im Ston sehr groß; dieser See kann nicht weniger als 300.000.000 Pub (480.000 t), und der See Baskuntschak dis 100.000.000 Pub (160.000 t) enthalten. Die natürliche Salzlake dieser Seen enthält von 8 dis 26% dieser Salze. Die industrielle Bedeutung dieser Salze ist ebenfalls sehr groß.

Fast bis in die lette Beit hinein wird bas Sals auf alte Beise gewonnen, erft in ben letten zwei Jahren wurde einige Dechanisation eingeführt. Beboch

muß man annehmen, daß in naher Zutunft dieses Gebiet, das mit seinen Naturreichtümern in industrieller und sanitärer Beziehung weite wirtschaftliche und terapeutische Berspektiven eröffnet, fähig ist, eine ber ersten Stellen in den Industrie- und Kurortzentren der gangen Welt einzunehmen.

Bie aus dem Dargelegten ju erfehen ift, ift unfer Bolgagebiet im gangen

noch fehr wenig erforscht.

Die Ausbeutung der nüglichen Mineralien, die in der Gegenwart betrieben wird, ist noch weit nicht hinreichend; es ist notwendig, sie zu erweitern und zu mechanisieren. Zu welchem Zweck die Naturreichtümer im Erdinnern des Bolgagebietes von geologischer, petrographischer und chemischer Seite durch die Aufnahme der Ergebnisse und Beodachtungen des praktischen Lebens und des Berfahrens der wissenschaftlichen Aufsuchung in nötiger Beise zu erforschen sind. Sier sieht wissenschaftlichen und praktischen Kräften noch eine kolosiale Arbeit bevor.

Das Grundbesttrecht in den Wolgakolonien saut Erlaß vom 19. März 1764*) und seine weifere Entwicklung.

Bon D. D. Gomtbt.

Dem Manifeste ber Barin Ratharina vom 22. Juli 1763 (Giehe: Bollftanbige Gesehessammlung bes Ruffifchen Reiches, Band 16, Rr. 11880), laut welchem die Borfahren ber Bolgabeutichen nach Rufland berufen wurden, folgte am 19. Marg 1764 eine Ergangungsbestimmung, die bas Grundbesigrecht ber Roloniften festlegen follte. In Rurge besteht biefer Erlag in folgendem : 1. Das ju tolonisierende Territorium wird in Rreise von 60-70 Berft im Umfreis eingeteilt. In einem feben folder Rreife werben bis gu 1000 Familien angefiedelt. "Alle gur Unfiedlung ber Roloniften bestimmten Ländereien werden ihnen jum unbeftreitbaren und ewig erblichen Befit angewiesen, boch nicht als jemandes perfonliches Eigentum, fondern als Gemeineigentum einer jedweden Rolonie" (Rolonialtoder § 159) **). 2. Jede Familie erhalt, abgesehen von ihrem quantitativen Beftande, 30 Defiatinen Land : 15 Defiatinen ju Aderland, 5 Defigitinen gu Biefen, 5 gur Bewaldung, 11/2 gu Gehöft, Tenne und Garten, 31/2 Defjatinen gur Sutweibe. Diefes Land bilbet ben foloniftifchen Birtichaftshof. Beber ber Birt, noch bie Erben burfen ben Sof vertaufen, verpfanden, noch in mehrere Stude teilen, fonbern die Sofe bleiben ungeteilt im Befite ber Gemeinde. "Deshalb burfen bie Roloniften auch nicht bas geringfte Stud von ihren Ländereien, unter welchem Borwande es auch fei, ohne Biffen und Billen ber über fie geftellten Beborbe weber vertaufen noch abtreten, noch irgendwelche Besitatte aushändigen, bamit biese Landanteile niemals in frembe Sande gelangen tonnen" (Rolonialtoder § 160). 3. Den einzelnen Ra-

^{*)} Stehe: Bollfiandige Gesetessammlung des Aussischen Reiches, Band 16, Ar. 12095.

**) Bollfiandige Gesetessammlung des Aussischen Reiches, Band 12, Teil II. Ausgabe 1857.

milien werden ihre Landteile unter folgenden Bedingungen als Erbleihanteile übergeben: a) Der Erbe bes Wirtschaftshofs ift innerhalb ber Familie ber jungfte Sohn, "in der Ermägung, daß jeber Bater, diefe Bestimmungen fennend, fich veranlagt feben wird, feinen Gobn von der erften Jugend an irgend ein Sandwerk lernen ju laffen" (Graf Orlow)*). Die von der Krone angewiesenen Landanteile erbt im allgemeinen ber jungfte Gohn" (Rolonialfober, § 170). b) Wenn der jungfte Gohn den Landanteil nicht bewirtschaften fann, "wegen Minderjährigkeit ober irgend welcher Unfahigfeit, fo ift bem Bater bie Enticheidung überlaffen, welchen feiner alteren Gohne ober Bermandten er gum Rach. folger ober jum Bormund ermählt und ichriftlich botumentiert". Benn ber Bater gu Lebzeiten eine folde Bestimmung nicht getroffen hat, fo hat die ortliche Behörde unter ben alteren Brubern ober Bermandten einen Bormund für bie Beit ber Minderjährigkeit bes Erbberechtigten au bestellen. Ift aber ber Erbberechtigte überhaupt unfähig gur Birtichaftsführung, fo ift ber Landanteil bemjenigen unter ben nachften Bermandten ju übergeben, ber feinen bat; bei gleichem Recht Mehrerer entscheibet bas Los (vgl. Rolonialfoder, S\$ 171). c) "Bunichen Bruder ober Bermanbte gusammen in einem Saufe (als eine Familie) zu leben, fo tann bas gestattet werden, boch mit ber Bedingung, baf. einer ber Birt ift, nicht alle". (Rolonialfoder, § 172.) b) Ueber bas bewegliche Bermögen verfügt ber Bater nach eigenem Bemeffen. Benn por bem Sinscheiben tein Testament errichtet wurde, fo ift bas bewegliche Bermogen bes Roloniften folgendermaßen gu verteilen: ben 4. Teil erhalt bie Bitme; einen anderen 4. Teil erhalten alle Tochter gufammen gur Aussteuer. Das übrige bewegliche Bermögen wird zu gleichen Teilen unter die Bruder verteilt, wobei ber Erbe bes Birtschaftshofes verpflichtet ift, die Mutter bis gut ihrem Lebensende, die Tochter bis ju ihrer Berheiratung ju unterhalten. (Bgl. § 178 bes Rolonialkodeges.) e) Benn nach bem Tode des Rolonisten eine Bitwe mit Töchtern gurudbleibt, fo bewirtschaften diese ben Sof bis gur Berbeiratung ber Mutter oder einer der Töchter. Der erfte Mann, ber infolge ber Che in folch ein Saus tritt, erlangt das Recht des bleibenden Besitzers des Sofes. (Bgl § 174 des Rolonialtodeges). 4. "Benn in einem Dorfe einige Landanteile ohne Gigner bleiben follten, fo hat diejenige Rolonie, welcher diefe Landftude gehören, bas Recht, nur ben Seufchlag in Rugniegung au nehmen; Balb- und Aderlandnutniefjung find verboten. 5. Fluffe, Teiche, Lehm. und Sandflachen, Rallbruche und anderes werden in ben Gemeinbefig ber Rolonie gegeben. Der Rifchfang ift nur in Fluffen und Teichen erlaubt, die innerhalb ber Grengen ber entsprechenden Rolonie ober auf noch unbesiedelten Territorien gelegen find. Bon ben Moraften werden jum Befige ber Rolonie nur folche jugeteilt, "bie ichwer ju verbeffern find; benn biefe feuchten Glachen fonnen ju ben Seufclagen ober, wenn fie mit Bald bewachsen find, ju ben Balbungen gerechnet werden". 6. Den Roloniften wird ein Fonds von Referveland "für die gutunftigen

Kinder" zugeteilt, "damit diese, beim Eintritt des entsprechenden Alters sich verheiratend, auch zu Wirten werden können". Dieser Reservesonds soll gleich sein einem sechsten Teile der Hofliche und der Gesamtländereien einer jeden Kolonie. Außerdem hat ein Teil der Hofläge, ohne Acker- und andere Rugnießungsländereien, für die handwerker freizubleiben. Dieser Fonds macht den 6. Teil der Hofplatzstächen für die Hauptstedlungen und den 12. Teil für die übrigen Siedlungen aus.*)

Das ift in gebrängten Worten ber Inhalt bes Grundbefigrechtes, bas unferen Altvordern empfohlen war. Es hat viel Aehnlichkeit mit dem Befikrechte ber ruffifden Ginhofbauern, unterscheidet fich aber von biefem und überhaupt pon jeglichem Grundhefigrechte burch das Minoratspringip, wonach ber Erbe bes Birtichaftshofes ftets ber jungfte Sohn fein follte. 3m allgemeinen haber wir zufolge diefes Grundbefigrechtes bas Soffnft em vor uns, wonach bie Unfiedlung unferer Altworbern in ifolierten Sofgutern hatte ftattfinden muffen, bei benen alle Ländereien eines Eigentumers um das Gehöft liegen und ein räumlich gefchloffenes Ganges bilben. Jedenfalls hatte fich laut diefem Gefen bie Bodenverfaffung jum Soffnftem ausbilden muffen, wenn fich die Entwicklung nicht nach einer anderen Richtung vollzogen hatte. Aber unfer- Altwordern haben fich nicht in Gingelhöfen angefiedelt, fondern in gefchloffenen Dorfern und haben fomit von vornherein das Dorffnftem eingeführt. Das Dorf befteht aus einer fleineren ober größeren Angahl von Sofftatten, bie wiederum aus einem Stud Land mit Bohnhaus und Birtschaftsgebäuden bestehen und eingegaunt find. Die Gingaunung umfchlieft ben Garten mit ben notwendigen Ruchengewächsen, Gemufe, Obftbaumen usw. Außerhalb bes Dorfes liegt bas Aderfeld, Beibeland, Biefe und Balb. Alle Landereien find Gigentum ber Bemeinde, nicht aber Gigentum ber einzelnen Familie ober ber einzelnen Sofftätte. Der Boben ift alfo nicht Brivateigentum, fondern Gemeineigentum. Beboch als Aderland ift ber Boben Brivateigentum, b. h. folange ein Felb nicht abgeerntet ift, gehort es einem bestimmten Gigner ; nach ber Ernte fällt. es ber Gemeinde anheim.

Das ist die tatsächliche Bodenversassung, die wir an der Schwelle der Wirtschaftsführung unserer Altvordern vorsinden. Und von hier aus bedarf es nur noch eines Schrittes die zu dem sogenannten russischen Mir, zu dem die wosgadeutschen Bauern später übergingen. Aber es hätte sich die grundbesigrechtliche Entwickung auch nach einer anderen Richtung vollziehen können, wie das bei den Süddeutschen der Fall war. Die Einführung des Dorsspstems setzte den Uebergang zum Mir-System nicht ohne weiteres voraus. Und es müssen besondere Ursachen der Uebergang bewirtt haben.

In den ersten Jahren nach ihrer Riederlassung in den Wolgasteppen bedursten unsere Altwordern tatsächlich keiner besonderen Bodenversassung, da es keinen Landmangel gab. Es waren keine kapitalreichen landwirtschaftlichen Unternehmer an die Wolga gekommen, sondern arme Bauern und handwerker,

^{*)} Siehe ben Auffat: "Siftorifche lleberficht über bie Anfieblung ber ausländischen Einwanderer in Rufland" im "Sournal bes Miniftertums für innere Angelegenheiten", Teil XXVI. Betersburg 1837. (In ber Mosfauer Lenin-Bibliothef unter Chiffre 15.)

^{&#}x27;) Bgl, hiegu: 1) G. Biffarewifty. Die Birtichaft und bie Form ber Candnuhniegung in ben Bolgatolonien. Roftow am Don 1916. 2) Dr. K. Stumpp. Die Deutschen im Schwarzmeergebiet. Stuttgart 1922. 3) Kolonialkober.

bie feitens ber Rrone ber Unterftugung bedurften. Diefe Unterftukung murbe natürlich nicht in bem Dage gemährleiftet, daß fofort alle mit Bollbampf barauflos hatten "baurieren" tonnen. Aus verschiedenen Grunden, die fpater noch besprochen werden, ging es anfangs mit ber Birtichaft ichlecht vorwärts: Aussaat murde wenig gemacht, und beshalb war übergenug Bobenflache porhanden. Goviel Boden wie einer entsprechend feinen Mitteln und feinem Ronnen und Bollen bearbeiten tonnte, bearbeitete er. Bei diefer Cachlage ift es flar. baß nur die bem Dorfe am nachften gelegenen Landereien unter ben Bflug famen. Und nur nach und nach, im Laufe einer Reihe von Jahren, wurden alle Bandereien urbar gemacht, bie ben Roloniften gugeteilt worben waren. Diefes anfängliche Landnugungsfuftem führte fofort gu einer gewiffen Differengierung ber wolgabeutichen Roloniften: ber Gegenfat von Urm und Reich bilbete fich unter ben Bolgabeutschen in ben erften Jahren nach ihrer Rieberlaffung an ben Geftaden ber Bolga beraus. Darüber laffen bie Ginmanberungsregifter teine Zweifel auftommen, die den Beweis liefern, daß die Borfchuffe von feiten der Regierung ungleich verteilt wurden, fo daß fie auch bementsprechend einen verschiebenen Effett in den verschiedenen Birtichaften herporbringen mußten. Go wurde & B. 58 eingewanderten Familien des Dorfes Ramenta einen Borfchuß von 10.107 Rubeln gewährt, mahrend 43 Familien, Die fpater eintrafen, nur 1525 Rubel vorgeschoffen betamen. Dabei ift noch in Betracht ju gieben, daß einzelne Roloniften es verftanden, enorme Gummen einzusteden, mahrend die große Maffe fich mit der "Norm" begnugen mußte. Die Borbedingungen für eine Differengierung waren alfo mit Der Berteilung ber Borfdiiffe gegeben. "Schon ju bamaliger Zeit gab es in Ratharinenftadt eine Gruppe (60 Familien) Birtichaftslofer, die fich bei anderen Roloniften als Rnechte durchbringen mußten". *)

Die Bolgatoloniften wurden alfo borfweise angefiedelt. Die ihnen von ber Rrone augeteilten Landereien lagen außerhalb ber Dorfer; bas Birtichafts. hof-Snftem, bas laut Gefeg vom 19. Marg 1764 vorgefchrieben war und wonach eine jede Rolonistenfamilie 30 Defigatinen Rugland als Erbleihanteil befam, murbe nicht verwirtlicht. Diefe Bobenverfaffung fonnte icon aus dem Grunde nicht eingehalten werben, weil die Ratur in ben unteren Bolgafteppen nicht bafür geforgt hatte, Landftude hervorzubringen, wo 15 Defjatinen Aderland, 5 Defigatinen Baldung, 5 Defigatinen Biefenplat ufw. hubich gruppenweise aneinandergereiht gewesen wären, wie das laut Geset für eine jede Rolonistenfamilie vorgefehen war. Im Gegenteil, es gab viele folder Siedlungsranone, wo überhaupt von Balbung nichts zu feben mar. Gine fünftliche Anpflanzung von Bald und Unlegung von Biefen mußte von vornherein Fiasto erleiben. Und bie Regierung begnügte fich damit, daß fie den Roloniften anftatt bes Balbes die entsprechenden Mengen von Steppenland guteilte. Es batte fich nun die Bobenverfaffung bahin ausbilben tonnen - nachbem es mit ber Birticaft icon mehr aufwarts ging und ber gange pflugfabige Boden bearbeitet wurde, -

baß die gesamte Bobenflache innerhalb ber Grenze einer Siedlung an die einzelnen Familien, ju 30 Defigatinen pro Birtichaftshof, hatte verteilt werden tonnen, wobei einer jeden Familie ihr Landftud an einem bestimmten Blag als Erbanleihe hatte zugeteilt werden tonnen. Gine ahnliche Bobenverfaffung hat fich auch bei ben Guddeutschen ausgebilbet, mahrend bie Bolgadeutschen bas ruffifde Mir-Gnftem bei fich einführten, beffen Sauptmertmal bie Berfügung- über bas Gemeindeland feitens ber Dorfgemeinde ift, b. h. bie von Beit gu Beit erfolgende teilmeife ober vollftanbige Renausteilung bes Grund und Bodens auf Die Bemeinbeglieder, Arbeitstrafte ober nach einem anderen Modus gur geitweiligen Rugung, mobei biefe Austeilung fo gefdieht, baß alle nicht allein gleich viel, fonbern gleich. wertiges Land erhalten. Rur bas Beideland wird nicht ausgeteilt: es wird gemeinschaftlich benugt. Bei dem Mir-Gnftem muß beachtet werben, bag bie Reuumteilung bes Grund und Bobens nach verfciebenen Mafftaben por fich geben tann: die Landereien tonnen unter alle "männlichen Geelen", ober unter alle männlichen "Revifionsfeelen", *) ober aber auch unter alle "Ramilien" bes Dorfes verteilt werben. Gerade bie Reuausteilung bes Aderlandes nach "Familien" hielt fich in einigen wolgabeutschen Dorfern febr lange, bis gur 9. Revifion (1850) und bruber hinaus, mahrend andere Dorfer jur Umteilung bes Landes nach der Bahl ber "Revisionsseelen" noch por ber 5. Revifion (1794) fchritten, a. B. Beibed (Talowfa) **). Sier bedarf bas Bort "Familie" einer besonderen Erflärung, denn es murbe in periciebenen Dorfern verichieben verftanden. Die einen verftanden unter Berteilung bes Grund und Bobens nach "Familien" die Umteilung entsprechend ber Ungahl ber Sofe bes Dorfes, wobei einem jeden Sof die gleich große Bobenflache in ben verschiedenen "Felbern" augeteilt wurde, die nach Lage und Bobengitte voneinander verfchieden waren. Satte fich die Bahl ber Sofe feit ber legten Umteilung vergrößert, fo wurde bas bei ber nachsten Bermeffung in Betracht gezogen. Die anderen gebrauchten die Bezeichnung "Familie" in dem Sinne, baß als Einheit bei ber Umteilung bes Landes eine "mittlere Ramilie" feftgefest wurde, die ein ganges Los betam. Gine Familie, die fleiner war als die feftgefette "mittlere", betam ein halbes Los; eine die großer war, betam anderthalb Lofe. Roch ein anderer Modus, nach bem bie Renverlofung des Landes vollzogen murbe (feit der Ginführung der Entrichtung von Abgaben an die Krone ju 2 Rubel und von Tilgungsgelber für Kronsfculben gu 1 Rubel entsprechend der Ungahl ber Arbeiter vom 16. bis 60. Lebensjahre) ***) war ber, baß als Mafftab bei ber Umteilung bas Chepaar

^{*) 306.} Schmibt. Bor 150 Jahren. Sm Sournal "Unfere Birtichaft" Rr.Rt. 15, 16, 17. - 1923.

[&]quot;) Unter "Revisionsseele" verstand man ein jedes mannliches Gemeindeglied, das bei der Bollsgählung (Revision) registriert wurde. Die fett der letten Revision Berstorbenen verloren ihre "Seele" Land bis jur nächsten Bollsgählung nicht. Daher gab es immer eine Relbe toter "Landseelen".

[&]quot;) Bgl.: "Cammlung flatifitiger Daten über bas Gouvernement Garatow". Bb. XI. Garatow 1891, Ruffific.

[&]quot;) Rach Rübel feit bem Jahre 1788, also nach ber 4. Revision (1781) im gangen Reiche und nach ber 2. Revision ber Expedition bes Direktors ber Staats-Dekonomie zu Garatow.

in Betracht genommen wurde, wobei ein Birtschaftshof seine Landquantität entsprechend der Anzahl der auf ihm wohnenden Shepaare zugeteilt bekam. Diese Umteilungsweise erinnert an das russische "Tjaglo"") als Sinheit bei der Umteilung des Grund und Bodens. Unter dem Sinsusse Schiebeit der Anzahl der Pflüger entstand auch die Art der Umteilung nach der Anzahl der Pflüger besah jemand Arbeitstiere sür einen Pflug, so bekam er ein Los; sür zwei Pflüge, dann bekan er zwei Lose usw. Die 3-Rubel-Abgabe wurde auf den Pflug eingezogen. Diese Umteilungsweise existierte z. B. in Oberdorf.

Diefe Bobenverfaffung, bei ber die gefamten Ländereien eines Dorfes Gemeindebesit find und bei welcher von Beit ju Beit teilweife ober pollftandige Neuumteilungen des Grund und Bodens nach verschiedenem Modus (entsprechend ber Bahl ber Birtichaftshofe, ber Chepaare, ber Pflüge ober gemäß ber "mittleren Familie ufw.) zur zeitweiligen Rugung stattfinden, wobei die Umteilungen jo vorgenommen werden, daß auf die von der Gemeinde feftgefente Berteilungseinheit Landanteile von gleicher Große und gleicher Gute tommen, nennt man Mir-Snftem **) ober Feldgemeinschaft. Und biefes Snftem fand bei ben wolgadeutschen Bauern feit ber alteften Beit ihrer Geschichte Gingang, fobalb ber gesamte pflugfähige Boben nach ber Beriode ber freien Runniegung urbar gemacht worben war. Gewiß wurde bas Mir-Snftem nach und nach ausgebaut. Go murbe 3. B. die Dreifelber. Birtichaft erft fpater, in der fogenannten fontorlofen Beit (1782-1797), eingeführt, wie das aus einem Bittichreiben ber Kolonisten an Katharina II vom 14. August 1794 zu ersehen ift, ***) wo es heißt: "Auch ihm — dem Dekonomie-Direktor Dgarew — wurde befohlen, von uns ohne Sartigfeit eine Auflage ber Bezahlung zu nehmen : ja, wir bezahlen pon einem ieden Arbeiter von 16 bis 60 Jahren 3 Rubel. Das geftehen wir, bag uns im Unfange biese Abgaben fchwer porfielen, aber burch ben Rieft bes gebachten Seren Ogarem, ba wir auf beffen Unordnung unfere Felder in gleiche Fluren teilen mußten, ja fogar ordnete er an, wie viel von einer jeden Sorte Friichte eine Familie ausfäen mußte und um welche Beit ufm. ****). - Auch die Umteilung des Landes entsprechend ber Ungahl ber "Revisionsseelen" ift eine spätere Ginführung, obgleich fie bie und ba noch in ber fontorlofen Zeit ihren Eingang fand. Go feben wir aus ber ichon genannten "Sammlung ftatiftifder Daten über bas Gouvernement Saratom", Bb. XI, in ber verschiebene Gemeindebeschluffe über ben Uebergang gur Umteilung bes Grund und Bodens nach der Bahl ber "Geelen" abgedruckt find, daß 3. B. die meiften Dorfer der heutigen füdlichen Rantone der Bolgadeutschen Republit bas Duid-Snitem erft in ben 60.er, 70.er und 80.er Jahren bes 19. Jahrhunderts

einführten. Die Angaben in der "Sammlung statistischer Daten über das Gouvernement Samara", Bd. VII (Samara 1890) bringen den Beweis, daß die deutschen Gemeinden des ehemaligen Nowousenschen Bezirkes auch erst in den 60-cr und 70-er Jahren des 19. Jahrhunderts zur Umteilung des Landes nach der "Anzahl der vorhandenen Seelen männlichen Geschlechts" übergingen, während ein Teil der deutschen Dörfer noch in den 80-er Jahren als Umteilungsseinheit nicht die "männliche Seele", sondern die "Stärke des Wirtschaftshoses" beibehielt.

Benn bas Ugrargeset vom 19. Marg 1764 im allgemeinen in ben wolgadeutschen Rolonien nicht durchgeführt wurde, fo hat es boch in einem Teile ber Rolonien in einem Buntte Untlang gefunden, nämlich in dem Buntte der Bererbung des Landes. In den von dem Baron de Beauregard gegründeten Rolonien g. B. unterschied man zwei Rategorien von Dorfbewohnern: Urfiedler (Stammwirte) und Rebenfiger. Urfiedler (Stammwirte) murben biejenigen genannt, welche ihre Landanteile bei ber Tutel-Bermeffung (b. h. bei ber anfänglichen Unweifung ber Grengen eines jeden Dorfes feitens der Betersburger Bormundichaftstanglei) erhalten hatten, mahrend die Bezeichnung Rebenfiger benjenigen beigelegt murbe, die fpater mit bem Unwachsen der eineelnen Ramilien abgeteilt wurden oder die aus anderen Ortschaften überfiedelt maren. Den Rebenfigern wurden Landanteile aus bem Refervefonds zugeteilt, ben eine jede Rolonie laut Gefet vom 19. Mars 1764 augeteilt bekommen hatte "für die gufunftigen Rinder, damit diefe, nachdem fie erwachsen find und fich verheiraten, felbft Birte fein tonnen", ober aber, nachdem diefer Konds erschöpft mar, von ben Ländereien, die den Kolonisten aum Teil laut Ufas pom 4. Dezember 1797 jugemeffen wurden.*) Den Rebenfigern wurden nicht in allen Dorfern gleich. große Landanteile augeteilt: fie betamen entweber Die laut Befet vom 19. Mars 1764 für alle Roloniften-Sofe vorgesehene Rorm (30 Defigatinen) ober eine folde Landfläche, wie das die entsprechende Dorfgemeinde für notwendig und möglich fand. Es muß gefagt werden, daß laut "Instruktion über die innere Ordnung und Berwaltung ber Garatowichen Rolonien" **) bie Abteilung von Roloniftenfohnen von ben Stammwirt-Sofen nur mit Benehmigung ber Obrigfeit ftattfinden durfte. "Die Oberschulgen haben barauf gu feben, daß bergleichen Teilung jum gemeinen Beften und nicht jum Schaben gereiche, beshalben über folche bem Tutel-Comptoic vorzustellen, und daß es der Bille der Eltern und Anverwandten ift, ob ber Abgeteilte gur Unterhaltung feiner Birtichaft hinlangliche Ländereien, Adergeratichaften und Bieh befige; mit einem Bort, bag bes Erften Birtichaft baburch nicht verschmähet, ber Lettere aber die feine in guten Stand fege" lautete § 38 ber genannten "Inftruftion", ber auch fpater in ben

^{*)} Ein arbeitsfähiges Chepagr.

^{**)} Das ruffifche Bort "Mir" bebeutet ju beutich "Belt, Gemeinbe".

[&]quot;") "Bittichreiben ber Wolgatolonisten an bie Raiferin Katharina II vom 14. August 1794", in G. Biffaremfins Buche: "Formen ber Landnugniegung in ben Wolgatolonien".

Das Dreifelberspftem wurde felbstredend auch nicht in allen Dörfern mit einem Male eingeführt. Mar Pratorius weist in seinem Büchlein über die Kolonie Galka nach, daß man in diesem Dorfe erst 1898 "mit der gesamten Dorfflur jum Dreifelberspftem übergegangen" ift.

[&]quot;) Bollständige Gesetzessammlung des Russ. Reiches für das Jahr 1797, Rr. 18263. Dieser Ukas wurde nur teilweise durchgesührt, so daß viele Kolonien das versprochene Land nicht erhielten. Terner sites dieser Ukas die Zutellung der Landanteile unter die einzellun Birtschafte unter die einzuhren Birtschafte unter die Revision Seele augumeisen.

[&]quot;) Ebenda, Bd. 26, Nr. 19562. Diese "Instruktion" stellt die etwas umgearbeitete "Instruktion" aus dem Jahre 1769 dar, die älteste Konstitution der Wosqadeutschen.

Rolonialkoder (§ 173) aufgenommen wurde.*) Diese Regel war dazu aufgestellt worden, damit die Abteilung "zum unmittelbaren Borteile der Ansiedler, nicht aber zum Bersall ihrer Birtschaften diene". Gewiß, Parzellierung der ursprünglichen Erbanteile sand dei diesem System der Abteilung nicht statt, solange Reserveland vorhanden war. Die Fläche des bebauten Bodens wurde vergrößert mit dem Bachsen der Zahl der einzelnen Bauernwirtschaften. Die Kapitalien aber, die auf die einzelnen Wirtschaften tamen, wurden insolge der Teilungen verringert, was besonders dei der damaligen unentwickelten landwirtschaftsichen Technit ein Sinken der Produktivität der Arbeit zur Folge haben mußte. So kam es denn oftmals, daß, ungeachtet aller Borsichtsmaßregeln seitens der Behörde, die Teilungen des Vermögens zur Ruinierung der Wirtschaften der Abgeteilten sührten und diese somit in die Arme des ausstrebenden Prohentums getrieben wurden, indem sie ihren Landanteil verpachten und selbst als Knechte schussen.

Aber auch da, wo die Landanteile der Ursiedler (Stammwirte) im Laufe der ersten Jahrzehnte nach der Ansiedlung ungeteilt vererbt wurden, hielt das Mirspstem bald seinen Einzug, da die gesamten Ländereien wie der Ursiedler (Stammwirte) so auch der Nebensiger periodisch auf die einzelnen Wirtschaftsböse umgeteilt wurden.

Es wirst sich nun die Frage auf über den Zeitpunkt der ossisiellen Einführung des Mirspstems und demnach der Abänderung des Agrargesetes vom 19. März 1764. Der Leser hat aus dem Bittschreiben der Kolonisten an Katharina II vom 14. August 1794 schon ersahren, daß das Dreiselberspstem der Dekonomie-Direktor Ogarew einführte, nämlich in der kontorlosen Zeit zwischen 1782 und 1797. Derselbe Ogarew war es auch, der den Kolonisten vorschrieb, periodische Umteilungen ihrer Ländereien vorzunehmen, wodurch er nur das Mirspstem endgültig dekretierte, d. h. das vollbrachte, was schon früher seinen Ansung genommen hatte unter dem Drucke der natürlichen Bodenverhältnisse in den Steppen der unteren Bolga. Liegen nun Daten darüber vor, wann der Direktor der Dekonomie und Hauswirtschaft des Saratower Kameralhoss, Ogarew, die periodische Umteilung der Ländereien aus die Zahl der Familien oder der steuerpstichtigen Arbeiter vorschriftsgemäß einführte?

(Schluß folgt.)

Der Roman des Bürgerfums.

(G. Frentag.)

Bon Dozent Rleinenberg, Leningrab.

"Bilhelm Meifter" war ber erfte Zeitroman ber beutschen Literatur gewesen, ber es versucht hatte, fogiale Brobleme des zeitgenöffifchen Lebens zu behandeln. Die folgende romantische Periode ber Literatur hatte von ihrer eigenen Beit nicht viel wiffen wollen. Erft bie 30-er Jahre bes 19. Jahrhunderts bringen neue Themen auf Diesem Bebiet. Die Friedensjahre nach Rapoleons Berbannung hatten ben Burger in Stand gefest, bie durch die porhergebenden Rriege gefchlagenen Bunben gu beilen. Das beutiche Burgertum fühlte bas Bachfen feiner Bebeutung befonders in ber Ausbehnung ber Sandelsbeziehungen, die ben bisher allein gultigen Binnenbandel auch mit bem Aufenhandel verbinden tonnten. Die Ginftellung ber erften Mafchinen im bisher handwertsmäßig betriebenen Gewerbe legte ben Grund zu einer induftriellen Entwicklung, die Domane bes Burgertums war und blieb. Die burgerliche Revolution vom Juli 1830 in Franfreich wurde bas Gignal, welches bisher fchlummernde Rrafte aum Bewuftfein brachte. Die Dichter bes jungen Deutschlands, aus ben Rreifen bes Burgertums hervorgegangen, ftellen ihr Bert unmittelbar in ben Dienft ber politifden Bewegung. Bor allem ber Roman wird ihnen bas Runftwert, bas die Möglichfeit gibt, die großen Brobleme bes öffentlichen Lebens zu behanbeln und babei offen Bartei ju nehmen. Rarl Gugtow, ber Stimmführer ber jungen Dichter, begrunbet ben mobernen beutschen Zeitroman, ber bie Aufgabe hat, ben gefamten Brogef bes geitgenöffifchen Lebens bichterifc barguftellen. Dem Dichter jugetehrt find vor allem bie ichroffen Gegenfate, die fich im politischen Leben als Rampf des erftartten, fich auf Sandel und Industrie ftugenden Bürgertums gegen bie Machtfattoren bes zeitgenöffifcher Staats, ben Abel, bie Rirche, und bie von ihnen getragene Monarcie offenbaren. Die eigentlichen Grundlagen biefes Rlaffentampfes bleiben Gugtow und ben feinen eigentlich noch verborgen: fie empfinden fich als die Bertreter ber Bildung, des Biffens, als "Ritter vom Beift" gegenüber ben Rittern ber roben Gewalt, ber Enrannei, ber Unfreiheit. Erft bei ben Rachfolgern Guntows finden wir Romane, die uns beweifen, daß die Dichter die eigentlichen Busammenhänge, die fich in diefen Rlaffengegenfagen abspiegeln, mehr ahnend als begreifend erfaßt, haben. Guftav Frentag ift ber Dichter, ber in ber 50.er und 60.er Jahren als berufener Bertreter bes Burgertums gelten fann, und in feinem Roman "Goll und Saben" macht er einen großangelegten Berfuch, bie treibenben Rrafte bes öffentlichen

Beiträge zur Seimatkunde

Zeitlich geht die Wissenschaft der Philosophie voran. Zunächst wurden in den Forschungen der Einzelwissenschaften nur logische Boraussehungen der Ertenntnis elementarisch angenommen; erst später gestalteten sich diese zum Objekt philosophischer Forschung. Aber schon dadurch, daß diese logischen Boraussehungen einer philosophischen Analyse unterzogen worden sind, gewinnen ihre Beziehungen zu den Sinzelgebieten ihre logische Begründung, die Methode der Wissenschaft verwandelt sich für die Wissenschaft selbst aus einer elementarischen in eine systematisch ausgesafte, und daher wird sie in viel höherem Maße als bisher solgerichtig.

Die Beziehung zwischen Philosophie und Einzelwissenschaften erinnert in vielem an die Beziehung zwischen dem organisierten Alassenkamps, der durch die politischen Parteien gesührt wird, und den elementarischen Formen des Alassenkampses. Zeder Alassenkamps ist immer, wie Marz nachgewiesen hat, ein politischer Kamps. Aber nicht jeder Alassenkamps ist ein dewußter politischer Kamps. Wie bekannt, unterschied Marz in Anlehnung an die Segelsche Terminologie die Alasse "an sich" von der Alasse "sür sich". Die Alasse "für sich" sicht den Alassenkamps bewußt, wodei sie von einer politischen Partei geleitet wird. Die Alasse "an sich" wird sich dessenkt, daß sie einen politischen Ramps führt. Die Alasse "an sich" bildet sich ein, daß dieser Aamps aus dem rein ötonomischen Rahmen nicht heraustritt. Darum ist die Alasse "an sich" nicht sähge, sich die grundlegenden politischen Kampsprinzipien spitematisch klarzumachen. Darum trägt ihr Kamps einen elementarischen Charatter.

Das Berhältnis der Emiprik zur Philosophie erinnert stark an das Berhältnis des sogenannten "Dekonomismus" zum politischen Kampse. Der "Dekonomismus" predigt, daß die Klasse im Kampse keine anderen als ökonomische Ausgaben versolgen dürse. W. J. Lenin nannte den Dekonomismus "Schwanzpolitik". Eine politische Partei, spottete W. J. Lenin müsse sich, nach der Meinung der "Dekonomisten", an den Schwanz der Arbeiterbewegung hängen, statt ihre Borhut zu sein. So muten auch die Empiriker der Philosophie zu, sich den Sinzelwissenschaften an den Schwanz zu hängen. Selbswerkländlich ist ebenso wie eine politische "Schwanzpartei" auch eine "Schwanzphilosophie" nutz- und sinnlos. Eine politische Partei organisiert die Klasse gerade darum, daß sie aus dem unmittelbaren ökonomischen Kahmen heraustrete. Die Philosophie bringt die wissenschaftliche Erkenntnis in ihrer Gesamtheit in ein System, um die allgemeinsten Fragen, die von den Einzelwissenschaftlichaftliche gestellt werden, zu lösen.

Bon diesem Standpunkte aus wird die Bedeutung der Philosophie für den Marzismus auch verständlich. Der Marzismus ist die einzige vollkommene Weltanschauung. Die Einzigartigkeit und Bollkommenheit verschaffen ihm sein grundlegendes philosophisches Prinzip. Dieses die ganze Marzsche Lehre durchdringende philosophische Prinzip ist die Theorie des dialektischen Materialismus.

Das Grundbesitrecht in den Wolgakolonien lauf Erlaß vom 19. März 1764 und seine weitere Entwicklung.

Bon D. D. Schmibt.

(Schluß).

3m Ministerium bes Innern lentte man feine Aufmertfamteit auf bie Ubweichung der wolgadeutschen Roloniften vom Agrargesete bes Jahres 1764 Ende bes Jahres 1814, wie aus archivalifchen Urtunden gu feben ift. *) Das Departement ber Staatswirtschaft und ber öffentlichen Bauten des Ministeriums bes Innern verlangte nun Aufflärung über diefe Frage von dem Saratower Rontor der Bormundichaft für Ausländer. Rach langem Sin und Ber hatte bas Rontor endlich am 20. Rovember 1816 die Antwort fertig über die "Art und Beife des Riefbrauchs der Landereien feitens ber Roloniften". In Diefem ausführlichen Antwortschreiben weift bas "Sochverordnete Comtoir der Tutel für Ausländer", wie Brof. Erdmann das Bormundschafts-Rontor für die Bolgadeutschen nennt, *) auf bas Bittschreiben ber Rolonisten vom 14. August 1774 hin, in dem diese an die Raiserin Ratharina II. die Bitte richten : "Erlaube und durchgehe unfere Sachen; befehle, von uns die Schulden nicht auf einmal Bu forbern, welche unfere Boreltern gemacht, bamit wir nicht in ben erften Stand ber Armut wiederum geraten . . . und erläutert, bag ber birigierende Senat bem Saratower Rameralhof porichrieb, Mittel ausfindig au machen aur Befriedigung ber Bitte ber Roloniften. "Diesbezüglich gab ber Defonomie-Direftor Dgarem auf die Anfrage bes Rameralhofs die Erklärung ab," heißt es im Untwortschreiben des Rontors der Bormundschaft für Ausländer, "daß er beim Untritt feines Umtes für notwendig befunden habe, in den Rolonien die Berordnung gu treffen, damit bas Aderland entsprechend ber Geelengahl in jeder Familie gedungt und in drei gleiche Felber geteilt wurde. Obgleich gegenwärtig die Rolonisten ihre Länder nicht dungen . . . , fo wird doch die Berteilung des Landes nach Geelen in fehr vielen Rolonien beobachtet . . . " Bas nun die Erflärung des Direttors der Defonomie und Sauswirtschaft anbelangt, fo wurde fie im Geptember 1795 abgegeben. Dgarem fagt, baß "feinerfeits beim Untritt des Amtes als Dekonomie-Direktor der Dorfbehörde in den Rolonien porge-

^{*)} Bgl.: G. Piffaremfty. Formen bes Landbesites in den Wolgakolonien. Rostow a. D. 1916. Anhang Nr 4. Ruffisch.

^{**) 3.} Fr. Erdmann. Beiträge gur Kenntnis des Innern von Aufland, 2. Teil, 1. Galfte. Leipzig 1825. (In der Bibliothef ber Mosfauer 1. Staatsuniversität unter Chiffre 5. By. 59)

schrieben wurde, das Acerland nach der Jahl der vorhandenen Seelen in der Familie zu düngen und gleichmäßig zu verteilen, in drei bestimmte Felder, was von den Kolonisten auch eingehalten werde. Damit das in vollständiger Ordnung geschehen sonnte, überwachte er seine Maßnahme von Amts wegen".*) — Rachdem wir diese Erslärung aus Ogarews Munde ersahren haben, brauchen wir nur noch sestzustellen, wann Orgarew das Amt als Direktor der Dekonomie und Hauswirtschaft beim Saratower Kameralhof antrat, und wir sind dann im klaren über den Zeitpunkt, wann das Mir-System vorschriftsgemäß in den deutschen Wolgakolonien eingesührt wurde. Aus archivalischen Urkunden des Saratower Kameralhofs geht hervor, wie G. G. Pissarewsch durch A. A. Geraklitow in Ersahrung gebracht hat, daß Ogarew im April 1783 zum Dekonomie-Direktor bestimmt wurde. Und schon im September dieses Jahres, sagt G. Pissarewsch, beschäftigte man sich im Saratower Kameralhof mit der Frage über die Eintreidung der kolonistischen Kronsschulden: das wahrscheinlich auf Initiative des Oekonomiedirektors Ogarew.

Somit ist flar bewiesen, daß die rufsische Feldgemeinschaft mit ihrer Dusch- und Dreifeldersustem in den 80-Jahren des 18. Jahrhunderts offiziell in den wolgadeutschen Kolonien eingeführt wurde.

Interessant ift ber Teil bes Kontorschreibens vom 20. November 1816, ber die Gründe des Uebergangs jum Mir-System schilbert. Es sei erlaubt, ihn in deutscher Uebersetzung hier zu bringen:

"Die erste Ursache ber Abweichung von biesen Regeln (bes hoswissen Atesbrauchs bes Grund und Bodens) bestand einerseits in der Unmöglichkeit, einem jeden Wirt ein Landstüd von 30 Desjatinen zuzuteilen, wo alle Kategorien von Ausland aneinandergereiht gelegen hätten, weshald als Ersat und zur künstlichen Kulitwerung des sehlenden freies Land für die ganze Siedlung in ungeteilter, nicht aber auf eine jede Familie zugesichnittener Bodenstäche zugesichnittener Bodenstäche zugesichnittener Bodenstäche zugesichnittener Bodenstäche zugesichnittener Ausland anzubauen, sowie auch in der Unbill des hiesigen regenarmen Klimas und des salpeterigen Bodens. Somit begannen die Ansiedler, gezwungen, sich mit dem Borhandenen zu begnügen, das Ackerland und die Henschläge so zu verteilen, das jeder dazu Berechtigte seinen Anteil an den guten, mittelmäßigen und schleckten Stellen erhielt; Beide und Wald, wo solcher vorhanden war, wurden gemeinschaftlich benutzt.

Die zweite Ursache besteht in der schnellen Bermehrung der Kolonisten, dank welcher bie Bäter zahlreicher Familien großen Mangel an Land verspürten, mährend die Bäter kleiner Familien, die mit den ersten gleichgroße Landstüde inne hatten, nicht imstande waren, diese zu bearbeiten, weshalb der damalige Dekonomie-Direktor auch die Teilung des Lands nach Seelen anordnete, die heutzutage in vielen Kolonien besteht und die wahrscheinlich nur deshalb nicht in allen Kolonien eingeführt ist, weil ein Teil von ihnen durch ihre Grenznachdarschaft mit Kronsländereien diese letzteren pachtweise oder auch gar eigenmächtig in Rusntesung nahm.

hiermit lassen sich auch die Borteile der Abweichung samt den Unbequemlichkeiten ober, bestimmter gesagt, die Unmöglichkeit erklären, gegenwärtig nach den Regeln (des Agrargeseiges vom 19. März 1764) zu handeln. Benn man z. B. die Birte irgendeiner Kolonie zwingen wollte, ihre Bodenfläche so zu verteilen, damit ein jeder von ihnen seinen bestimmten Landanteil besäße, so bekamen die einen den ganzen Bald, die anderen den

Seufchlag usw., während der künstliche Andau von Rupländereien sehr zweiselhaft erscheint. Wolke man aber die Verteilung der Ländereien, wie sie gegenwärtig gebräuchlich ist und einem jeden Stedler Anteil an allen Ruyniesungsslächen gewährt, ein für allemal und für immer durchführen, so würde in diesem Falle seder Wirt in Wirklichseit seine bestimmten Anteile an den verschiedenen Ruyniesungsslächen bestigen; es entsteht dann aber wieder die Schwierigkeit hinsichtlich der später hinzukommenden Seelen. Denn obgleich gegenwärtig einige Kolonien die Tutelländereien nur unter die Ursiedler (Stammwirte) vertellen, so erhalten die neuhinzukommenden Seelen doch Landanteile von den hinzugemessenen Kronsländereien, die sich jedoch mit der Zeit in bleibende verwandeln, und dann werden die zukünstig neuhinzukommenden Seelen doch wieder ohne Land und ohne Brot bleiben."

Benn Dr. G. Bonwetich meint : "Bon wem legten Endes ber Schrift gur Einführung bes Mir in reiner Form veranlagt murbe, von ber Regierung ober von den Roloniften, läßt fich nicht entscheiben, wenn auch bie allgemeine Lage für bie Initiative ber Regierung fpricht", **) fo fonnen wir mit ber größten Bewißheit fagen, daß die erften Schritte jur Ginführung ber Felogemeinschaft Die Roloniften getan haben, nämlich unter bem Drude natürlicher Bobenbe-Schaffenheitsverhaltniffe; bie Bewirtschaftung bes Grund und Bobens fand Damals nach dem fogenannten Suftem ber freien Birtichaft ftatt: Fruchtfolge bestand nicht. Infolge ber Differengen hinfichtlich ber Bobengute und ber Lage bes Aders wurde biefer in Gewanne gefeilt, und in jedem Gewann befam jeder Birtichaftshof bei ber periodifchen Umteilung ber Lander fein Uderlos. Das Mir-Suftem in feiner reinen Form mit ber Dreifelberwirtichaft wurde unter bem Drude von "oben", von bem Direftor ber Defonomie und Sauswirtschaft bes Garatower Rameralhofs, Dgarem, eingeführt, alfo auf Initiative ber Regierung. Und ber Regierungsbeamte ließ fich bei ber offigiellen Ginführung des Mir-Snitems von fistalifden Gefichtspuntten leiten, wie bas aus archivalifden und offiziellen Dotumenten gu feben ift. Deshalb hat Johann Reußler recht, wenn er, wie G. Bonwetich fagt, "bie Entftehung bes Dir aus fteuertechnischen Grunden ableitet und geneigt ift, biefe Begrundung auch für die Ginführung des Mir in den Bolgatolonien angunehmen". ***)

Laut Manisest hätten die Kolonisten ihre Borschüsse seitens der Krone (Kronsschulden) "nach Ablauf von 10 Jahren nach der Niederlassung in Rußland und innerhalb dreier Jahre zu gleichen Teilen zurückzahlen müssen". Da sie aber nicht imstande waren, die Bedingungen des Manisestes einzuhalten, so bewilligte die russische Regierung einige Prolongationen der Zahlungsstrist. Der Utas vom 20. April 1782 *****), laut welchem das Kontor der Bormundschaftsfanzlei zu Saratow aufgelöst und die Wolgakolonisten gleich den Kronsbauern den Direktoren der Dekonomie und Hauswirtschaft unterstellt wurden, bestimmte als letzten Stundungstermin das Jahr 1784: "Die Zurückzahlung der Schuld

" Bollfrandige Gefegessammlung bes Ruffifchen Reiches, B. 21, Rr. 15383.

^{*)} Bgl. die genannte Schrift G. Piffarewsche, Seite 63. Dieser Autor ftutt fich auf bas Dokument unter Rr. 3002/523 im Archiv ber Sauptverwaltung für Landeinrichtung und Landwirtschaft.

^{*)} Bgl.: Joh. Erbes. Wann ift in unseren Wolgafolonten der russische Gemeindebesitz mit seinem Seelenspstem eingeführt worden ? (Im Journal "Unsere Wirtschaft" Nr. 12 und Nr. 15 für das Jahr 1924).

[&]quot;) Dr. G. Bonwetich. Geschichte ber beutschen Kolonisten an ber Wolga. Seite 51.
") Joh. von Krußler. Das Grundbesitrecht in ben beutschen Kolonien Gübrußlands Russische Revue, 1883. B. 23.

beginnt für bie Rolonisten, die an dem fruberen Orte wohnen bleiben, nach Ablauf zweier Jahre, gerechnet von bem Zeitpuntte ber Beröffentlichung biefes Ufales." *) Die neue Behörde machte Ernft mit der Burudverlangung ber Rronsschulden. Gie beschäftigte fich mit diefer Frage auf bas eingehenbfte, bestimmte entsprechende Friften, an welchen die Burudgablung beginnen follte, boch ber Erfolg blieb aus. Da legte fich die Bentralregierung ins Beug. Der Detonomie. Direttor wurde beauftragt, eine grundliche Befichtigung der Rolonien porgunehmen, um die Zahlungsfähigteit ber Roloniften aufzutlaren. **) Um 30. Dezember 1785 mar die vorgeschriebene Besichtigung burch ben Detonomie-Direttor Daarem beendet, und am 31. Dezember beschäftigte fich ber Garatower Rameralhof mit der Frage ber Tilgung der Rronsichulben von feiten ber Roloniften, wobei er fich von folgenden Gedanten leiten ließ: Die jahrliche Tilgungsrate barf nicht ju groß fein, Samit ber Rolonift mehr jur Arbeit und bamit gur Sebung feiner Birtichaft angereigt wird und fich an ben Gedanten der Rückahlung feiner Rronsichuld gewöhnt; die Gintreibung der Schulben muß entsprechend der Bahl der Arbeiter mannlichen Geschlechts vom 16. bis 60. Lebensiahre geschehen, ju 3 Rubel pro Arbeiter im Jahre; Die Berabfolgung ber Gelber feitens ber Roloniften hat zweimal im Jahre ftattzufinden : im Sanuar - Februar und im Geptember - Ottober. Diefe Bestimmungen des Rameralhofes befamen durch die Bestätigung des General. Gouverneurs Botiomfin pom 5. Mai 1786 Gefegestraft. ***)

Der Lefer erfieht aus bem Befagten, daß fich die ruffifchen Behörden von fistalifden Forderungen leiten liegen bei der Ginführung bes reinen Mir-Guftems bei ben wolgadeutschen Roloniften. Die Birtschaft der Roloniften mußte gehoben werden, damit fie endlich die Möglichfeit bieten fonnte, bem Roloniften nicht nur bas Dafein ju friften, fondern auch die Kronsschulben aurudaugahlen. Und diefe Bebung ber Birtichaft hoffte die Behorde durch bas Mir-Suftem mit feiner Dreifelberwirtschaft au erreichen. Und fie hatte nicht porbeigehofft, benn aus bem "Atlas bes Defonomiedirettors Dgarem" pom 23. Auguft 1791 ****) geht hervor, daß es mit der Birtichaft der Roloniften

aufwärtsging. Freilich muß ba in Betracht gezogen werden, baß fich die Roloniften in diefer Zeitperiode ichon fo ziemlich attlimatifiert hatten. Aber bennoch bürfen wir nicht überfeben, daß bie Magnahmen des Dekonomie-Direktors Daarem hinfichtlich ber Birtichaft ber Rolonisten bei biefen Anklang fanden: Das Lob, bas Daarem in bem Bittschreiben ber Roloniften an Ratharina II. dargebracht wird, legt bavon Zeugnis ab. Gewiß führte nach ben Borten G. Bonwetich ber Direttor ber Detonomie und Sauswirtschaft in ben Rolonier "ein ftrenges Regiment. Bon ihm erging die Erlaubnis gur Chefchliegung an Pfarrer und Borfteber, wenn beibe fein Sindernis ju nennen wußten und die Roloniften gur Ausübung ihres Berufes tauglich waren. 3hm wurde alljährlich das ftanbesamtliche Regifter über Geburten und Todesfälle vorgelegt. Ebenfo hatte ber Ortsporfteber nach einer jeden Aussaat der Felbfruchte ein Bergeichnis, mas eine jebe Familie ausgefat hat, und nach ber Ernte und bem Ausbrefchen wieber ein Bergeichnis bes Ertrages" fowie alljährlich "ein Bergeichnis bes Biehs nebft Abgang, Aufzucht, Radwuchs" einzureichen . . . Es (bas Rieber-Jandgericht) überzeugte fich in jahrlichen Revisionen von bem Buftand ber Bemeinden und der Strafgewalt gegenüber jeder Berfehlung gegen die land. bespolizeilichen Borfchriften. Doch fcheint es die Strafen entfprechend ber Golibar haft über die Gemeinde als gange verhangt gu haben . . . "

Das gange Streben der Machthaber bes Garatower Rameralhofs lief auf bas eine Biel hinaus: die Birtichaft ber Roloniften berartig ju organifieren, baß biefe genügend Mehrprodutte produgieren fonnten gur Rudgahlung ber ihnen feinerzeit porgeschoffenen Gummen. Und in Butunft follten bie Roloniften noch tüchtige Steuergahler abgeben; entgegengesettenfalls hatte es ja feinen Sinn gehabt, fie nach Rufland einzulaben. Deshalb "hieß es ein ftrenges Regiment führen", ftraffe Difgiplin ichaffen, was auch die Forberung einer jeben Beile ber im Jahre 1769 verfagten "Inftruttion für bie in Rolonien fich niebergelaffenen Ginmohner" ift, ber erften Ronftitution ber Bolgadeutschen. Straffe Difaiplin - bas war die Bancee ber ruffifchen Defonomen und ber Militarfiedlung-Ibeologen ber bamoligen Beit. Und ein Mittel gur Difgiplinierung ber Bauern war auch die von G. Bonwetich erwähnte Golibarhaft (Gefamthaftung), die nach G. Biffarewift einen bedeutenden Ginfluß ausgeübt hat auf

ben Uebergang ber Roloniften gur Felbgemeinichaft.

Solid arhaft ober Gefamthaftung nennt man die Saftung aller Glieber ber Reldgemeinschaft (Gemeinde) für die ftaatlichen, landschaftlichen und Gemeindealgaben ("Giner für alle; famt und fonders"), die erft durch das Gefet vom 25. Mars 1903 in Rufland aufgehoben wurde. Gie ftammt aus grauer Zeit und wurde aus bem Gebiete bes Strafrechtes in bas Birtichaftsgebiet herübergenommen. Berichiedene ruffifche Siftoriter und Rulturhiftorifer (Gfotolowith, Miljutow, M. Botrowith und and.) beftehen auf bem Bufammenhange amifden Golidarhaft und Entftehung der Feldgemeinschaft .M. Botrowftn fagt : "Mit biefer gegenseitigen Saftung ber Bauern ift die Entstehung ber Boben gemeinfchaft verbunden. Und intereffant ift, daß wir beren altefte Borbilder in den Frongutern des 17. Jahrhunderts vorfinden. Die gleichmäßige Buteilung (von Landanteilen) an die Tjaglos entsprang von felbft ber Gleichheit

^{*) 3}m Jahre 1775, laut Ufas vom 18. April, Rr. 14302 (Gefehesfammlung B. XX) war ben Roloniften aum erftenmal bie Rudaablung ber Kronsfdulben auf funf Sahre binausgefchoben worben. 3m Jahre 1780, als die Burudahlung hatte beginnen muffen, bie Roloniften aber wirtichaftlich ju fcmach maren, um bem genennten Utas nachzufommen, machte ber General-Broftiror Bigfemift ber Raiferin ben Borfchlag, Die Burud. aablung ber Rronsiculben auf bie übrigen Freijabre zu verlegen (15 Sabre), anftatt biefe "im Laufe breier Sabre ju gleichen Teilen" jurudjuverlangen. Der Utas vom 20. April 1782 befretierte Bjafemffys Borichlag.

^{**)} Bollfianbige Gefebesfammlung, B. XXII. Reffript vom 10. Juli 1785 unter Mr. 16223.

[&]quot;") Bgl.: G. Biffaremith, Birtichaft und Formen bes Landbefites in ben Bolgafolonien, Gette 16-63.

^{****)} Die Daten biefes "Atlaffes" wurden von Brof. B. G. Ljubomirow in Form eines Buchleins veröffentlicht unter ber Ueberfchrift: "Die wirtichaftliche Lage ber beutichen Kolonien bes Caratower und Bolffer Begirts im Sabre 1791." Botromft 1926. -Der "Atlas" felbit befindet fich in ber Urfundenabieilung ber Bunbesatabemie ber Biffenfcaften unter ber Chiffre 17. 17. 15.

ber Berpflichtungen, die einem jeden Tjaglo oblagen, wobei die Sorge für diese Gleichheit den Bauern selbst anheimgestellt war . . . Zweihundert Jahre später hatte diese System schon seste Burzeln gesaßt, war als althergebrachtes Institut geheiligt."*) Auch Tschischerin*) und Miljukow**) messen dem fiskalische n Woment die größte Bedeutung zu hinsichtlich der Entstehung des Mirzerste der Einsührung der Kopfsteuer, die auch eine gleichmäßige Berteilung des Grund und Bodens auf die Seelen sorderte; der andere der Solidarhaft, die insolge der Koordinierung der Berpflichtungen mit den Zahlungsmitteln des einzelnen Gemeinschaftsgliedes die Pünktlichseit des Abgabenzussussussusstelln des "außerökonomischen Zwanges", dank welchem den Bauern "die Mehrheit sür den nominellen Grundeigentümer abgepreßt" ***) wurde. Später bedierte sich der Staat dieses außerökonomischen Zwanges zu sieskalischen Zwecken (zur Eintreibung der verschiedensten Abgaben).

G. G. Pissarewsch ist der Meinung, daß die Solidarhaft auch bei ben Wolgadeutschen ihren Einfluß auf die Einführung des Mir-Systems nicht versehlen konnte. Und in der Tat, wir sehen, daß sich die Wolgakolonisten gegen die Einführung der Solidarhaft von seiten der Kontorbürokraten und des Prässidenten der Petersburge: Bormundschaftskanzlei für Ausländer, G. Orlow, aussehnten, aber nicht imstande waren, diesen Kelch an sich vorübergehen zu lassen.

Da es im Laufe des erften Jahrzehnts nach ber Unfiedlung an ber Bolga mit ber Birtichaft ber Roloniften ichlecht vorwärts geben wollte, fo mußte bie Regierung ben Roloniften verschiedene Darleben gewähren: in Gelb und in natura. Und gerade diese Darleben waren es, die der Solidarhaft ben Beg in die Rolonien bahnten. Es foll die Golidarhaft feitens bes Saratower Rontors ber Bormunofchaftslanglei für Ausländer ichon bei ber Gemahrung pon Borfcuffen in den Unfiedlungejahren über die Roloniften verhangt worden fein. Doch bamals lehnten fich die Ginwanderer gegen biefes feubale Inftitut nicht auf, mahricheinlich aus dem Grunde, weil fie es nicht verstanden, und auch feine Beit vorhanden war, fich langer mit Rechtsfragen ju beschäftigen: ein jeder ftrebte boch banach, möglichft ichnell feinen Borichuf zu befommen, um fich einigermaßen einrichten ju tonnen. Bie bem auch fein mag, in bem Bericht der Betersburger Bormunbichaftstanglei vom 4. Dezember 1774 ****) an die Barin über ben Buftand ber Rolonien, in dem bratonifche Dagnahmen porgeschlagen wurden hinfichtlich ber Roloniften, bis gur Unwendung von militarifchen Mitteln, um die "faulen, vertommenen, rebellijchen" Ausländer gur befferen

Birtichaftsführung au gwingen, lefen wir u. a.: "In Bufunft muß ber Unterhalt ber burch Berichwendung herabgefommenen Roloniften der Gemeinde aufgeburdet werben, indem biefe burch Golibarhaft bagu verpflichtet werden muß, wie bas die Bormundichaftstanglei ichon handhabt als Mittel gur befferen Aufficht ber Roloniften aufeinander und bagu, bamit bie Roloniften fich mehr gegenseitig unterftugen." - Alfo murbe bie Golibarhaft jedenfalls vor dem Sahre 1774 über die Roloniftengemeinden verhängt. Das alte erprobte Mittel ber ruffifden Reubalherren murbe von ber oberften tolonialen Behorbe auch auf Die Roloniften übertragen. Eigentlich tann uns bas nicht wundernehmen, benn biefe Behorde beftand ja aus Gutsbefigern und Gardeoffizieren, Die icon pon pornherein mit autsherrlichen Augen auf die Roloniften ichauen mußten. Und wenn fich bie wolgadeutschen Giebler querft eine Rapuze hatten fiber bie Muger gieben laffen, fo waren fie boch bald babinter gefommen, was es mit ber Gesamthaftung auf fich hatte: ber Bodus lief barauf hinaus, bag einer bes anderen Schuld bezahlen mußte, infofern alle ja für einander hafteten. Deshalb lehnten fie fich gegen bie Besamthaftung auf, als ihnen 1775 Borfchuffe gegeben wurden und als das Saratower Bormundichaftstontor Befamtburgichaft für die Rückahlung verlangte. Es wurden fogar die wolgabeutschen Bfaffen mobil gemacht, die "fraft ihres Umtes bas Bolt gum Gehorfam" überceden mußten. Doch was half ben Rolomiften alles Auflehnen gegen bas feubale Inftitut ber Golibarhaft? Gie zeigten zwar bamit, daß fie fich nicht blind reiten laffen wollten, mußten aber in dem ungleichen Rampfe unterliegen, und ihr Auflehnen wurde ihnen als "Rebellion" angeschrieben. Bir durfen hier nicht vergeffen, baß bas zu allem noch in ben Jahren des Bugatschow-Aufftandes war, an dem fich auch Bolgabeutiche beteiligt haben : jedwedes Regen wurde damals von ben Machthabern bes feudal-tapitaliftifchen Staates als Rebellion betrachtet.

Das Kontor der Bormundschaftstanzlei zu Saratow war überhaupt der Meinung, daß das Institut der Solidarhaft bestehen bleiben müsse, da während des Bugatschow-Ausstandes die Buchhaltungsbücher verlorengegangen seien, so daß man des Einzelnen Schuldenlast nicht wisse und deshalb die Gesamtsumme der Kronsschulden willkürlich auf die einzelnen Siedlungen verteilen müsse.*)

^{&#}x27;) M. Botrowify. Grundrig ber Geschichte ber ruffifchen Kultur. Kurft 1924. Rufifich. Geite 87.

^{*) &}quot;Studien über die geschichtliche Entwicklung der Dorfgemeinschaft." 1858. **) "Geschichte der russissignen Kultur". B. I, 6. Auslage. Seite 255-256, 276.

^{***)} K. Macz. Das Kapital. B. III, Teil II. Geite 324. Engelsiche Ausgabe. Hamburg 1922.

^{****)} Bgl. bas icon öfters gitierte Bert G. Biffaremftis, Seite 29, 30, 31, 32. Diefer Autor weist auf die Urkundenmappe Rr. 14 456 hin im Archiv der hauptverwaltung für Canbeinrichtung und Candwirtschaft.

[&]quot;) lleber das Abhandengesommensein der Buchhaltungsbücher äußert sich z B. der Dichter Derschwin, der damals als Offizier am Kampse gegen den Pugatschow-Ausstinahm und sich viel in den Wolgakolonten aushielt, in einem Briese vom 14. August 1774 an P. S. Botsomkin folgendermaßen: "Die Kolonisten wurden ausständisch, und viele ichlossen sied den Kugastichow-Hausen an; sie versührten die großen Bersprechungen und das Geld. Die Magazine, welche die ausländische Bevölkerung unterhalten sollten, sind völlig ausgeraubt worden, und Gott weiß, welcher Schaden dadurch dem höheren Intersse zugefügt wurde, denn die Ausländer haben nichts zu essen von dem nöheren Intersse zugefügt wurde, denn die Ausländer haben nichts zu essen und mitssen auseinanderlaufen. Ihnen wurde Freiheit versprochen; und wenn es das Machwert des Bösewichtes ist, so wird er im Bormundschaftskontor die Geschäftspapiere zerstören, unter denen sich auch die Luttungen und Rechungen besinden. Sollte das in Erfüllung gehen, dann wird die Krone, wie man sagt, gegen sieden Mill. Rubel verlieren, die die Kolonisien zurückzuzahlen haben. So wurden die weisen Taken und die Politik unserer Monarchte vom Schässlagerschiert." (Derschawtus Werse mit Kommentaren von I. Grot. Ausgabe der Abademie der Bissenschaften, B. V, Seite 179. Petersburg 1889).

Daß das später bei der Eintreibung der Kronsschulden auch zum großen Teil so gemacht wurde, ist nicht zu bezweifeln.

Bir feben alfo, daß die Golidarhaft jugleich mit der Gewährung von Borichuffen über bie Bolgatolonisten verhangt wurde. Und bieses Inftitut bes "außerötonomischen Zwanges" tonnte feine Birtung hinfichtlich ber Ginführung bes Mir. Snftems bei ben Bolgatoloniften nicht verfehlen. Diese Birtung mußte bald einseten, nämlich als die Gingiehung ber Rronsiculden begann, in ben Jahren 1786-88, du 3 Rubel pro Arbeitstraft im Alter von 16 bis 60 Jahren jährlich. Mußten alle Arbeiter eine gleiche Rate jährlich gurudgahlen, fo tonnte ber Bedante an eine gleichmäßige Berteilung bes Grund und Bodens entsprechend der Ungahl der Arbeitsfräfte nicht ferneliegen. Das bedeutet felbstrebend nicht, daß alle Rolonien fofort mit bem Beginn ber Rudgahlung ber Rronsichulden auch gur Umteilung ber Ländereien auf Die Bahl ber Arbeiter geschritten waren, wie fie auch nicht fofort nach ber Gleichstellung mit ben ruffifchen Kronsbauern im Jahre 1816*) hinfichtlich ber Abgabeleiftung, Die nach Revisionsseelen berechnet murbe, sofort gur Umteilung des Landes nach Revifionsfeelen übergingen. Miljutow fagt, bag mit der Ropffteuer das Steuer. fnftem nicht sofort umgestaltet wurde: innerhalb ber Gemeinden wurden noch auf geraume Zeit hinaus die Steuern nach Altväter Art und Beife erhoben. Und ein anderer Autor außert fich bahin, daß bei ber Ginfuhrung bes Ropffteuersnftems die Revisionsseele nur als Recheneinheit biente, wobei es ben Steuergahlern anheimgestellt blieb, Diese Fittion nach eigenem Butdunten gur Realität auszugeftalten. **) Bon biefen Gefichtspuntten aus wird auch die Deinung von Dr. G. Bonwetich hinfällig, wonach die Ginführung des Mir bei den Bolgadeutschen erft nach der Ginführung der Ropffteuer hatte ftattfinden konnen.

Das ist in Kürze der Entwidlungsgang vom Agrargeset des Grasen G. Orlow zum Mir-System in den wolgadeutschen Kolonien, das sich dis nach der Revolution von 1905 hielt. Richt umsonst sagt Rarl Rautsky davon: "Es war ein Betriedssystem von merkwürdiger Krast und Biderstandsfähigkeit, konservativ erhaltend, im besten Sinne des Bortes. Richt minder wie auf dem häuslichen Handwert beruhte auf der markgenossenschaftlichen Bersassung der Bohlstand und die Sicherheit der bäuerlichen Existenz."***) Das bedeutet aber nicht, daß es bei dem Mir-System mit seiner gleichmäßigen Berteilung des Grund und Bodens seine Landlosen und somit keine ländlichen Proletarier gegeben hätte. Im Gegenteil: mit dem Ausstiege des Kapitalismus in der Landwirtschaft entwickelten sich innerhalb des Mir die sozialen Schichtungen traß heraus. Der Klassentamps war auch hier unvermeiblich.

Wolgadeutsche Dichtung.

Das weinende Kind.

Bon S. R.

Dämmerstunde. Alles still im Zimmer. Mein Bater schaut ungeduldig nach dem Fenster. Er wartet auf die Alten. Ist doch von heute an die Spillstude bei uns auf eine ganze Boche. Auch ich sitze und gud über meinen "Rolotus w"*) hinweg und warte mit Sehnsucht auf die Alten. Einerseits brachten die Alten mir Ruzen: denn manches könnte sich aus der Spillstude erzählen; anderseits brachten sie mir Berdruß, da ich dadurch meinen Rolotusow vernachlässigte und in der Schule was abbesam. Die Spillstude war meiner Mutter ein Dorn im Auge, da sie den Tabakrauch nicht vertragen konnte. Und die Alten ließen die Pfeise nicht kalt werden.

Das Hoftürchen knarrte, und der Hofhund schlug an . . . Gie kommen! Einer nach dem andern treten sie ein; es waren ihrer fünf.

Unfangs saßen sie wie gewöhnlich in ihren Schafspelzen. Als es ihnen in der warmen Stube doch unerträglich wurde, warfen sie die Schafspelze auf den Fußboden und legten sich drauf.

Sie lagerten sich so, daß sie meinen Bater, der wahrscheinlich anstandshalber am Tische saß, ansehen konnten. Die Hände überm Kopf zusammengeschlagen, liegt der alte Hann-Jakob da und gudt gedankenvoll nach der Zimmerdede. Wenn er so daliegt, spinnt er an etwas. Da ist auch alles still; denn er ist der Haupterzähler in allen Spielstuben zu Ebenfeld. Endlich machte er sich die Pfeise an, tat einige Züge und sugte: "Morgen ist der erste April, da wird das Kind auf der Bergdörfer Wiese weinen. Wer es hören will, mußich am Abend, wenn es dunkel ist, unter den alten Baum am Karamansberg begeben."

Alle starrten den Alten an. Lang mußte man bitten, bis er einwilligte, die Geschichte von dem weinenden Kinde zu erzählen. "Sabt ja doch schon hundertmal die Geschichte gehört!" sagte er. "Ich nicht!" ries ich. Er musterte mich von Kopf bis zu Fuß, dann schaute er verächtlich meine Mutter an, schüttelte den Kopf und sagte: "Zest guckt mal da, so n Knirps!" Doch er mußte erzählen.

Er sah uns alle majestätisch an und begann: "Das ist schon lang her. War zu damaliger Zeit auch so 'n Knirps wie der da. Da waren ganz arme Leute, die hatten eine sehr schöne Sochter. Da war ein reicher Bauernsohn, der das

^{*)} Bollstandige Gesetzessammlung bes russ. Reiches, B. 33, Utas Nr. 26013 vom 8 Dezember 1815.

[&]quot;) Raufmann. Die ruffifche Felbgemeinschaft. 1908.

^{***) &}quot;Die Agrarfrage." 15. Gette. Stuttgart 1899.

^{*)} Ruffifches liebungsbuch

937

und 3manom*), benn biese ichreiben in einem Briefe vom 15. August 1774, bag fie "von ben Roloniften gründlich ausgeraubt" worden feien. Das war mahricheinlich in ben Tagen, als in Ratharinenftadt von ben Roloniften und Ruffen bie Salamagagine gefturmt wurden. Daß fich an biefer Sturmung Ruffen aus Bostreffenstoje und Beresnifi beteiligt haben, bas ift aus einem Briefe von Maximow vom 29. August 1774 an G. Derfhawin zu erfeben.

D. D. Schmidt.

Nachdem die Gefahr des Aufftandes der Rolonisten vorüber war, wurden bie Rolonien von allen aufftändischen Elementen gefäubert. Der Rreiskommiffar Johann Wilhelmi teilt in einem Briefe vom 23. August 1774 an G. Derfhawin mit, daß einige "Bopos" (Diebe) gefangen worden feien und daß die Banden perfolgt murben. **)

Das die Lage in den Rolonien auch nach der Abebbung der revolutionären Situation eine außerft ichwere blieb, bas beweift ber Brief G. Derfhawins pom 30. Auguft 1774 an ben Fürften General-Major Beter Michailowitich Boliann, ber Rommondierenber von verschiedenen Truppenteilen gegen Bugatichow war. G. R. Derfhawin außert fich ba folgenbermagen: Beim Rontor ber Bormundichaft für Ausländer befindet fich ein Berr Sofrat Tilling, ber mit bem Rommandont Reibereien hat. . . Der Rommandant gibt bas gesammelte Brot nicht beraus, Die Rommiffare figen aber in ben Rolonien und haben nichts, womit fie die Bevolferung füttern konnten ... U. a. fterben viele bahin, die anderen laufen auseinander ... - Rommentare find ba überflüffig.

Dant einem Briefe bes Rreistommiffars von Ratharinenftadt Swanam vom 7. September 1774 an G. R. Derfhawin find uns die Ramen einiger Aufwiegler, die in ben Rolonien tätig waren, befannt. Oberleutnant Iwanow ichreibt: "Die bei mir unter Bache geftanbenen Rebellen, Die Ausländer Augustin Schamlow, Leonhard Debadifta und Johann Beinrich, Die jum Reffort bes polnischen herrn Oberft-Leutnant Goguel***) gehören, ichide ich unter ftarter Bache gum Berbor und gum Berfahren mit ihnen laut Gefen."

Der Altfolonift Rubel läßt in feinen geschichtlichen Aufzeichnungen Bugatichow von Michelfon bei Barign gefangen nehment), und ber Ulttolonift Philipp Usmus, Ratharinenftadt, läßt in feinen Aufzeichnungen aus bem Jahre 1829 Bugatichow von "bem General Michelson verschlagen".++)

Diese Daten beweisen, baf Michelfon in ben Rolonien mahrend bes Bugatschow Aufstandes bekannt war. Bie nun aus dem Briefwechsel zwischen Johann Bilhelmi und G. R. Dershawin ju erseben ift, war 3. 3. Michelfon in ben Rolonien. In einem Briefe pom 25. September 1774 an G. Dershawin schreibt 3. Wilhelmi: "Geliebter Freund! Morgen, ben Freitag, ift Berr Obrift Michelfon in Catharinenftadt, und ben Sonnabend tommt er bierher gu mir.*) 3ch hoffe alfo bas Bergnügen gu haben, Sie allhier gu feben. 3ch gehe ihm morgen bis Catharinenftadt entgegen. Donnerstags Abends, ben 25. Ceptember 1774."

Wahrscheinlich hat die Untunft bes Oberftleutnants 3. Michelson in Baninfloje nicht gerade an dem Tage stattgefunden, wie bas 3. Wilhelmi in seinem Briefe an G. Dershawin gehofft hatte, benn 3. Bilhelmis Frau teilt in einem Briefe vom 1. Ottober 1774 an G. Derfhawin mit, daß "ihr Mann mit Dbriften Michelfon und einigen Berren Officiers eintreffen."**)

Roch ein Brief ift von Interesse, weil er wohl im Zusammenhange mit bem Biberhalle der Bugatichow-Bewegung in den Bolgatolonien gefchrieben wurde, nämlich ber Brief von Johann Michael Barnitel aus Cafarsfeld pom 23. Geptember 1774 an G. Dershawin. Der Brief ift in beutscher Sprache verfaßt, und es wird in ihm geflagt, bag "10 Dann Ruffen im Dorfe liegen und immer Beu verlangen, was ben 16 Einwohnern ber Rolonie gu fcwer fällt."

Eine ber fcmargeften Geiten in ber alteften Geschichte ber Bolgabeutschen ftellen die Ueberfälle der Rirgistaifaten auf einen Teil der Bolgatolonien bar, bie in ber Beriode bes Biderhalles ber Bugatichow-Bewegung in den Rolonien ftattfanden. Diefe Episobe unferer Geschichte findet ihre Beleuchtung auch in bem genannten Briefwechfel. Und es ift wiederum der Rreistommiffar von Baninfloje, "Capitain" Johann Wilhelmi, ber als erfter in einem ausführlichen Briefe pom 29. Auguft 1774 an G. R. Derfhamin über ben Raubjug ber Rirgistaifaten berichtet. Der Bortlaut diefes Briefes ift folgender :

"Geftern find wir nach Catharinenftabt gefahren, um mit bem Berrn Sofrat bon Tiling bie Berfügungen ju machen, bag lange benen Rolonien, befonbere am Rleinen und Großen Raraman, die nötigen Boftierungen ausgeftellt werben. Diefen Morgen erhielten wir brei Rapporis von ben nachften Rolonien bei Tontofchurowta, baß geftern, ben 28. biefes, nachmittage um brei Uhr, ein Trupp von 50 bis 60 Rirgis. fatfafen in befagter Rolonte Tontofchurowta eingefallen und alle Tabunen geraubt und gegen 200 Geelen, meiftens Beiber und Rinbet, worunter ber Bater Johannes, mit fich fortgefchleppt; es tonnte ihnen fein Biberftand gefchehen, weilen die Manner alle in benen Biefen bei Beufchlagen waren. Bufolge obgefagter Rapports ift biefer Trupp non ber Meuers bergefommen und hat mit feiner gemachten Beute feinen Rudweg auch wieber babin genommen.

3d fertige alfo hiermit biefen Expreffen an Gie ab, um Ihnen von allem biefem Rachricht zu geben, und meine unmaßgebliche Meinung ift, baß Gie einen Courier an ben Rommanbanten von Said abfertigen, bamit er einige leichte Truppen an ben

^{*)} Leutnant Iwanow war Rreiskommiffar von Rotharinenftabt. Major Bill war Rreisfommiffar von Rrasnojar; u. a. mache ich barauf aufmertfam, baft bie Schreibmeife "Bill" mahricheinlich falich ift; im Ruffifchen ift biefer Familienname Пиль geschrieben, er ftammt mabriceinlich aus bem Englischen, und es mußte besbalb "Beel" geschrieben werben. Freilich, G. Berat gebraucht bie Schreibmeife "Biel" (fiebe beffen Auffat über bie Rolonie Dehler im "Bolgabeutichen Schulblatte" Rr. 8 fur bas Jahr 1927).

^{**) 3.} Wilheimis Briefe find in beutscher Sprache verfast. In bem genannten Briefe ift bas Bort "Bopon" ein ruffifches Ginfchiebfel.

^{***) 3}m Ruffifchen ift biefer Familienname überall "Гогель" geschrieben. Unter einem Briefe von Goquel vom 9. Geptember 1774 befindet fich bie beutsche Unterschrift: "Ferbe Goquel", fo bag mir über bie abfolut richtige Schreibweise biefes Ramens verfügen.

⁺⁾ Rubels gefcichtlich: Aufzeichnungen, herausgegeben von Soh. Erbes. In ber Beitidrift "Unfere Birticaft" Rr. 1 für bas 3ahr 1926.

⁺⁺⁾ Die "Maiftube" Rr. 7 vom 16. April 1925.

^{*)} Rach Coonden, wo ber Rreistommiffar Bilhelmt feinen Git hatte.

[&]quot;) G. Derfhamins Berte, Band V. Ausgabe ber Atabemie ber Biffenicaften. Betersburg 1869.